Soziale Sicherung

Bürgergeld

vbw

Position
Stand: Update April 2025

Die bayerische Wirtschaft

Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Bürgergeld riskiert Integrationserfolge der Hartz-IV-Reformen

Seit dem 01. Januar 2023 werden Leistungen für Leistungsempfänger nach dem zweiten Sozialgesetzbuch nach dem Bürgergeld gewährt. Es hat das bestehende Grundsicherungssystem grundlegend verändert. Mittlerweile zeigt sich deutlich, dass das Bürgergeld der Arbeitsmarktintegration im Weg steht und Anreize setzt, im Leistungsbezug zu verharren. Von dem Erfolgsprinzip „Fordern und Fördern“ der Hartz-IV-Reform sind wir heute weit entfernt.

Eine grundlegende Reform des Bürgergelds ist nötig. Hierbei muss auch das steuerfinanzierte Transfersystem der sozialen Sicherung in Summe in den Blick genommen werden. Die verschiedenen Leistungen sind schlecht aufeinander abgestimmt und behindern so die Arbeitsmarktintegration durch Fehlanreize. Die neue Bundesregierung muss rasch handeln und die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen konsequent umsetzen. Die Eigenverantwortung muss wieder in den Fokus rücken. Ziel muss es sein, Menschen zeitnah in Arbeit zu vermitteln.

Priorität der Arbeitsmarktpolitik muss es sein, alle Erwerbspotenziale in unserem Land zu erschließen, um offene Stellen zu besetzen. Ein möglichst hohes Beschäftigungsniveau stabilisiert unsere sozialen Sicherungssysteme und sichert Wachstum und Wohlstand. Das Bürgergeld erweist sich diesbezüglich als kontraproduktiv.

Bertram Brossardt
April 2025

Inhalt

Position auf einen Blick 1

1 Arbeitsmarktpotenziale gezielt heben 2

2 Aktivierenden Sozialstaat erhalten 4

2.1 Eigenverantwortung und Bedürftigkeit sind auch in Zukunft die zentralen Säulen der sozialen Sicherung 4

2.2 Aktivierung und Vermittlung weiterhin im Fokus behalten 4

2.3 Berufliche Weiterbildung stärken und gleichzeitig die Vermittlung und Option der Teilqualifizierung im Blick behalten 6

2.4 Reform der Hinzuverdienstgrenzen angehen 6

2.5 Zielgerichtete Unterstützung von Langzeitarbeitslosen bei der Arbeitsmarktintegration 7

Ansprechpartner/Impressum 8

Position auf einen Blick

Bürgergeld eröffnet Einstieg in bedingungsloses Grundeinkommen.

Das zum 01. Januar 2023 eingeführte Bürgergeld steht nicht im Einklang mit dem mit der Sozialen Marktwirtschaft untrennbar verbundenen Prinzip des aktivierenden Sozialstaates. Anstelle des Ansatzes, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und die Eigenverantwortung zu stärken, kommt es zu einer dauerhaften Alimentierung im Leistungsbezug. Auch das Bedürftigkeitsprinzip wird missachtet. Das Bürgergeld stellt somit einen Schritt zum bedingungslosen Grundeinkommen dar. Der Handlungsbedarf wird mittlerweile anerkannt und die Sanktionsregeln wieder verschärft. Das reicht aber nicht. Das System muss grundlegend reformiert werden. Es bestehen weiterhin zahlreiche Fehlanreize, welche die Integration in den Arbeitsmarkt erschweren. Das ist mit Blick auf die nach wie vor vorhandenen Arbeits- und Fachkräftelücken am deutschen Arbeitsmarkt abzulehnen und nicht nachvollziehbar.

Anstelle von unkonditionierten Leistungsausweitungen muss der Fokus darauf liegen, Leistungsbeziehende zu fördern, zu aktivieren und in Arbeit zu vermitteln. Die Chancen hierfür bestehen trotz der schwierigen konjunkturellen Lage. Denn durch die demografische Entwicklung sinkt das Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland in den nächsten Jahren erheblich und Fach- und Arbeitskräfte werden branchenübergreifend gesucht.

Eine Reform der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe muss sich an folgende Punkte orientieren:

- Eigenverantwortung und Bedürftigkeit müssen auch künftig die zentrale Säule der sozialen Sicherung bilden.
- Der Fokus muss weiterhin auf Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung liegen.
- Bei der Stärkung der beruflichen Qualifizierung gilt es die Vermittlung und die Option der Teilqualifizierung im Blick zu behalten.
- Das aktuelle System der zweigeteilten Grundsicherung ist zu reformieren, um Fehlanreize an den Übergängen der einzelnen Leistungen abzubauen.
- Langzeitarbeitslose müssen zielgerichtet bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt werden.

1 Arbeitsmarktpotenziale gezielt heben

Erfolge der Hartz-IV-Reformen wurden leichtfertig riskiert.

Die Einführung des Bürgergelds war sowohl arbeitsmarkt- als auch sozialpolitisch ein Irrweg. Durch die demografische Entwicklung verknappt sich das Arbeitskräfteangebot in den nächsten Jahren stetig. Gelingt es nicht den Arbeitskräfte- und Fachkräftebedarf unserer Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen zu decken, drohen massive Wohlstandsverluste. Das Bürgergeld muss zeitnah reformiert werden, um Leistungsbezieher für den Arbeitsmarkt stärker als heute zu aktivieren.

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde der nachhaltige Erfolg des bestehenden Prinzips aus „Fördern und Fordern“ massiv gefährdet. Deutschland hat sich im Zuge der Hartz-IV-Reformen vom kranken Mann Europas zum internationalen Vorbild für erfolgreiche Reformen der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitslosenversicherung entwickelt. Dieser Ansatz hat dazu geführt, dass die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden im SGB II seit dem Jahr 2006 deutlich reduziert werden konnte. Dieser Trend wurde mit der Einführung des Bürgergelds und zudem dem Rechtkreiswechsel der ukrainischen Kriegsflüchtlinge in das SGB II ab Mitte 2022 gestoppt. Hinzu kommt die aktuelle Konjunktur- und Strukturkrise, die immer stärker auf den Arbeitsmarkt durchschlägt. Aber auch wenn man die konjunkturellen Effekte außen vorlässt, ist die Tendenz zu erkennen, dass die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung stockt. So zeigen aktuelle Untersuchungen, dass im ersten Jahr nach der Einführung des Bürgergelds die Anzahl der Jobaufnahmen von arbeitslosen Grundsicherungsempfängern um knapp sechs Prozent gesunken ist. Ausschlaggebend sind Fehlanreize wie zum Beispiel die deutlich eingeschränkten Sanktionsmöglichkeiten im Bürgergeldbezug im Vergleich zu den vorherigen Regelungen im Hartz-IV-System.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über die letzten zehn Jahre. Während bis Jahresmitte 2022 ein Rückgang zu verzeichnen war, kommt es seitdem wieder zu einem Anstieg der Leistungsbezieher.

Abbildung 1
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

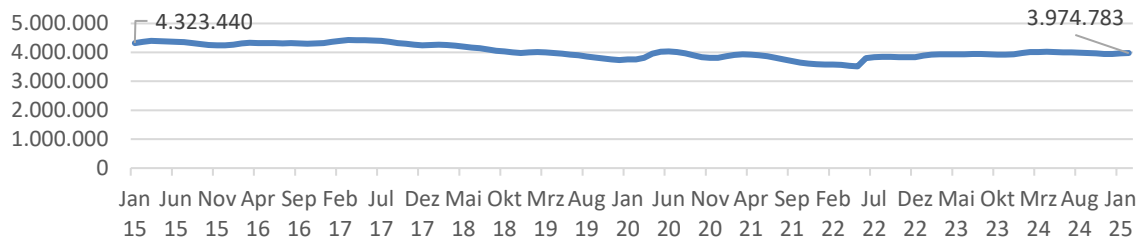

Auch mit Blick auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften war im Zuge der Hartz-IV-Reformen ein positiver Effekt zu verzeichnen. Von dieser Entwicklung haben auch Familien mit Kindern profitiert. Diese Erfolge dürfen durch die Einführung des Bürgergeldes nicht gefährdet werden.

Abbildung 2
Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

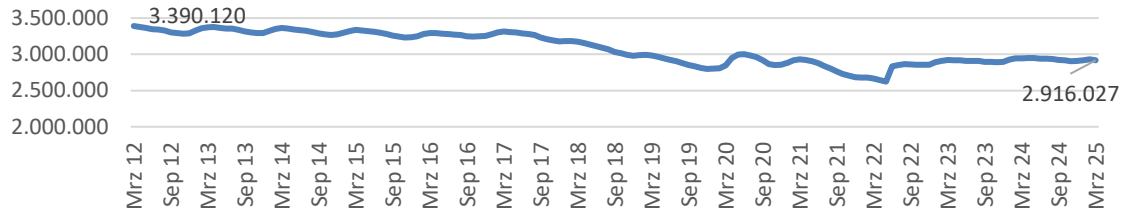

Gleichzeitig werden in Deutschland die Auswirkungen des demografischen Wandels immer deutlicher am Arbeitsmarkt spürbar. Bis zum Jahr 2040 ist mit einem Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 66 Jahren in einer Spanne von 6,0 bis 13,9 Prozent, je nach Migrationsgeschehen zu rechnen.

Auch wenn das konjunkturelle Umfeld aktuell die Arbeitskräftenachfrage bremst, können die Betriebe in zahlreichen Branchen ihren Personalbedarf auch heute schon nicht mehr decken.

Vor diesem Hintergrund brauchen wir einen aktivierenden Sozialstaat, der dafür sorgt, Menschen möglichst rasch aus dem Leistungsbezug in ein eigenverantwortliches Leben zu entlassen. Ein alimentierender Sozialstaat, der Menschen dauerhaft im Leistungsbezug parkt, ist abzulehnen und ist zudem langfristig nicht finanzierbar.

Angesicht der angespannten Haushaltslage sind auch die finanziellen Mehrbelastungen durch das Bürgergeld kritisch zu sehen. Zudem bleibt der volkswirtschaftliche Schaden unbeachtet, der sich daraus ergibt, dass dem Arbeitsmarkt dringend benötigte Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen. Außerdem ist auch für eine Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge ein hohes Maß an Beschäftigung anzustreben.

2 Aktivierenden Sozialstaat erhalten

Eine Reform von Grundsicherung und Sozialhilfe muss im Einklang mit dem Grundsatz eines aktivierenden Sozialstaats erfolgen

Eine Reform des Transfersystems der sozialen Sicherung muss sich an den folgenden fünf Leitplanken orientieren.

2.1 Eigenverantwortung und Bedürftigkeit sind auch in Zukunft die zentralen Säulen der sozialen Sicherung

In der Sozialen Marktwirtschaft kommt der sozialen Sicherung die Aufgabe zu, eine Absicherung gegen elementare Lebensrisiken zu bieten. Neben dieser gesamtgesellschaftlich zu leistenden Solidarität ist jeder Einzelne gefordert, Eigenverantwortung zu übernehmen. Deshalb müssen im Bereich des Transfersystems die Anreize so gesetzt werden, dass sich Leistungsempfänger möglichst rasch aus dem Leistungsbezug herausarbeiten, in den Arbeitsmarkt vermittelt werden und so ein eigenständiges Leben führen können.
Die Regelungen im Bürgergeld brechen mit diesem Grundsatz. Handlungsbedarf besteht an den folgenden Punkten:

- Die Arbeitsmarktintegration muss wieder zentrales Ziel sein. Der Vermittlungsvorrang ist wieder einzuführen.
- Sanktionsmöglichkeiten müssen gegeben sein und rechtssicher umgesetzt werden können. Es ist erwiesen, dass allein durch das Bestehen von Sanktionsmöglichkeiten die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Jobangebote auch angenommen werden. Neben der Wiedereinführung von umfangreicheren Sanktionen, gilt es auch zu prüfen, ob die Sanktionsdauer verlängert werden kann.
- Die Vermögensprüfung muss ebenso wie die Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung wieder erfolgen. Unterbleibt dies, wird das Solidaritäts- und Bedürftigkeitsprinzip missachtet.
- Der Mechanismus zur Anpassung der Regelbedarfe muss nochmals angepasst werden, um sicherzustellen, dass das tatsächliche Inflationsgeschehen zielgenau abgebildet wird.

2.2 Aktivierung und Vermittlung weiterhin im Fokus behalten

Das Bürgergeld steht nicht im Einklang mit der Zielsetzung, Menschen in Arbeit zu bringen. Vielmehr wird der dauerhafte Leistungsbezug attraktiv. Verantwortlich hierfür sind besonders folgende Maßnahmen:

- Einführung einer Vertrauenszeit in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs und Abschaffung des Vermittlungsvorranges

– Entschärfung der Sanktionsregelungen
– Aufbau von Rentenbrücken
– Mangelnde Aktivierung von Frauen mit Kindern im Leistungsbezug

Die Einführung der Vertrauenszeit und die Abmilderung von Sanktionen bei Pflichtverletzung (mit Ausnahme von Totalverweigerern) erschweren die Arbeitsmarktintegration insbesondere bei dem Personenkreis, der von sich aus keinen Antrieb zur Arbeitsplatzsuche zeigt. Zudem wird der Wiedereinstieg erschwert, je länger die Arbeitslosigkeit andauert. Wer Leistungen in Anspruch nimmt, muss dafür auch Gegenleistungen erbringen. Um Letzteres zu gewährleisten, sind Sanktionen zur Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unentbehrlich. Die Beschäftigungserfolge der letzten Jahre wären ohne das ausgewogene Verhältnis des Gebens und Nehmens nicht möglich gewesen.

Auch für die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs besteht keine Notwendigkeit. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, statt einer schnellen Vermittlung eine Qualifizierung durchzuführen. Das gilt zum Beispiel für Fälle, in denen keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Qualifizierung ist sinnvoll, die Arbeitsmarktintegration darf aber nicht aus dem Blick geraten. Ziel muss es weiterhin sein, Menschen möglichst rasch aus dem Leistungsbezug herauszuführen. Keinesfalls darf eine Qualifizierung, die sich nicht an den Bedarfen des Arbeitsmarktes orientiert, dazu führen, Arbeitslosigkeit zu verlängern. Weiterbildung muss sich stets an den Bedarfen des Arbeitsmarktes orientieren und Weiterbildungsansprüche sollten nicht auf Kosten der Steuer- und Beitragszahler „ins Blaue hinein“ stattfinden.

Fehlanreize setzt das Gesetz auch bei der Aktivierung von Älteren, da die Pflicht, einen Rentenantrag zu stellen und dann eine Altersrente mit Abschlägen zu beziehen, aufgehoben wird. In Kombination mit dem zweijährigen Arbeitslosengeldbezug und der Ausweitung des Vermögensschutzes für zwei Jahre wird so eine attraktive Brücke in die abschlagsfreie Rente gebaut, die Anreize für Ältere schafft, früher die Erwerbstätigkeit aufzugeben. An zwei Jahre Arbeitslosengeldbezug aus der Arbeitslosenversicherung können dann weitere zwei Jahre Bürgergeldbezug anknüpfen – ohne Berücksichtigung des Vermögens, ohne Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung und ohne eine frühzeitige Abschlagsrente in Kauf nehmen zu müssen.

Diese Regelung passt auch nicht zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenze, durch die es auch bei vorzeitigem Rentenbezug erleichtert wird, abschlagsfrei neben dem Rentenbezug ein Erwerbseinkommen zu beziehen.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass Eltern, die Bürgergeld beziehen, weiterhin bis zum dritten Lebensjahr der Kinder keine Bemühungen zur Arbeitsmarktintegration unternehmen müssen. Auch hier besteht die Gefahr, dass der Wiedereinstieg durch lange Zeiten der Arbeitslosigkeit zusätzlich erschwert wird.

2.3 Berufliche Weiterbildung stärken und gleichzeitig die Vermittlung und Option der Teilqualifizierung im Blick behalten

Mit der Einführung des Bürgergelds sollen auch die Optionen zur Weiterbildung gestärkt werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, denn fast ein Drittel aller Langzeitleistungsbeziehenden verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Möglichkeit bei Bedarf in drei Jahren, statt wie bisher in zwei Jahren, eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen, ist sinnvoll. Auch die Erleichterung der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen ist ein Schritt in die richtige Richtung, da fehlende Grundkompetenzen weitergehende Qualifizierungen in der Zukunft häufig erschweren oder sogar verhindern und damit ein großes Vermittlungshemmnis darstellen. Die in diesem Kontext eingeführten Prämien können wichtige Anreize zur Aufnahme einer Qualifizierung setzen.

Dennoch sollte auch verstärkt geprüft werden, inwiefern berufsbegleitende betriebliche Qualifizierung, zum Beispiel in Form von Teilqualifizierungen, Chancen für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration bieten. Der Vorteil solcher Ansätze liegt darin, dass der Wiedereinstieg in Arbeit flankierend zur Weiterbildung erfolgen kann und eine Qualifizierung an den Bedarfen des Arbeitsmarkts vorbei, verhindert wird.

Die Teilqualifizierung erfüllt zwei wichtige Aufgaben: Zum einen ermöglicht sie einen qualifizierten Einstieg in Arbeit. Zum anderen dient sie der nachhaltigen Sicherung von Beschäftigung. Beide Faktoren sind gleichermaßen von Bedeutung: Denn Schulabschluss und berufliche Erstqualifikation mögen traditionell den ersten Schritt in die Arbeitswelt darstellen, allerdings entsprechen sie nicht immer dem tatsächlichen Lebenslauf und bieten auch keine Garantie für einen lebenslangen Arbeitsplatz. Für Personen, die vor einem Neueinstieg stehen, beispielsweise nach einer längeren Phase der Erwerbslosigkeit oder einer beruflichen Veränderung, erweist sich die Teilqualifizierung als Chance. Das gleiche gilt für die Menschen, die als Jugendliche nicht den Zugang zu einer entsprechenden schulischen (Aus-)Bildung hatten, oder die den Anforderungen an eine duale Ausbildung nicht gewachsen sind.

2.4 Reform des zweigeteilten Grundsicherungssystems angehen

Derzeit haben wir faktisch zwei Grundsicherungssysteme: Zum einem das Bürgergeld inkl. Kosten der Unterkunft und Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zum anderen Leistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag und Kindergeld. An den Schnittstellen sind diese Systeme schlecht aufeinander abgestimmt, wodurch es zu Fehlanreizen kommt, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen.

Um hier wirksame Verbesserungen zu erreichen, muss das Transfersystem insgesamt in den Blick genommen und reformiert werden. Es muss künftig sichergestellt sein, dass Arbeit ein höheres verfügbares Haushaltseinkommen garantiert als Arbeitslosigkeit und zusätzliche Arbeit ausreichend honoriert wird.

Hierzu müssen die Regeln zur Bedarfsbestimmung und Einkommensanrechnung konsistent und einheitlich sein. Erstrebenswert ist es auch, eine einzige zentrale Anlaufstelle zu schaffen, die Grundsicherungsbezieher berät und betreut.

Der Handlungsbedarf wurde im Koalitionsvertrag erkannt. Wichtig ist an diesem Punkt rasch aktiv zu werden und konsequent die Erkenntnisse bestehender Gutachten zu nutzen.

2.5 Zielgerichtete Unterstützung von Langzeitarbeitslosen bei der Arbeitsmarktintegration

Auch wenn zuletzt durch die Konjunktur- und Strukturkrise die Langzeitarbeitslosigkeit wieder gestiegen ist, muss festgehalten werden, dass mit der Einführung der Hartz-IV-Reformen eine deutliche Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit zu verzeichnen war. An diese Erfolge gilt es anzuknüpfen. Nötig sind hierfür auch Reformen in der Arbeitsverwaltung. Es gilt die Effizienz der Arbeit der Jobcenter zu steigern und den Fokus wieder auf Vermittlungen zu legen. Die Umschichtung von Mitteln aus den Eingliederungstitel in den Verwaltungstitel muss beendet werden, zum Beispiel indem sich die Finanzierung an Fallpauschalen orientiert.

Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass bei einem hohen Anteil der Langzeitarbeitslosen zahlreiche Vermittlungshemmnisse vorliegen, welche die Arbeitsmarktintegration erschweren. Das gilt beispielsweise für eine Vielzahl von Alleinerziehenden, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund. Künftig muss daher eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen wie Kommunen, Krankenkassen, Reha-Trägern und Maßnahmenträgern stattfinden. Nur so können Vermittlungshemmnisse effizient abgebaut werden und eine individuelle und zielgerichtete Unterstützung wird möglich. In diesem Kontext gilt es auch zu prüfen, ob die derzeitige Definition von Erwerbsfähigkeit zielführend ist, oder ob Anpassungen nötig sind – auch um Betroffene bedarfsgerecht zu unterstützen.

Ansprechpartner/Impressum

Beate Neubauer
Abteilung Sozial- und Gesellschaftspolitik

Telefon 089-551 78-534
beate.neubauer@vbw-bayern.de

Veronika Gehrmann
Abteilung Bildung, Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung, Integration

Telefon 089-551 78-215
veronika.gehrmann@vbw-bayern.de

Impressum
Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw April 2025